

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Breesen einschließlich Kalkulation

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Susanne Schultz	<i>Datum</i> 22.01.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Breesen (Entscheidung)	16.02.2021	Ö

Sachverhalt

Die zugrundeliegende Rechtsnorm für die Gebührenerhebung ist die:

- „Satzung für den Friedhof der Gemeinde Breesen in Kalübbe“ vom 21.08.2018 i.V.m. der „Gebührensatzung der Gemeinde Breesen für den Friedhof und die Benutzung der Feierhalle in Kalübbe“ vom 22.11.2018.

Es war notwendig eine neue Kalkulation zu erstellen, da es nicht für jede angebotene Grabart eine Gebühr gab.

Die neue Gebührensatzung soll ab dem 01.03.2021 in Kraft treten.

Kalkuliert wurde nach dem Kölner Modell, welches als Berechnungsgrundlage empfohlen wird.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere: Personalkosten, Sachkosten sowie Abschreibungen und kalkulatorische Zinskosten.

Folgende relevante Bestandteile wurden für die Kalkulation bestimmt:

1. Für die Prognose der Daten für die Jahre 2021-2022 wurde zumeist ein Mittelwert aus den Jahren 2018-2020 herangezogen.
2. Aufgrund der ab 2023 anstehenden Bewertung kommunaler Leistungen hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht wurde der Kalkulationszeitraum auf 2021 bis 2022 festgelegt. Die jetzige Kalkulation wurde somit mit Brutto-Werten berechnet.

Der Kalkulationsbericht ist als Anlage beigefügt. Um die Gebühr erheben zu können muss die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Breesen geändert werden, diese ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Nachfolgend ergeben sich die neuen Gebühren:

	Tatbestand	aktuelle Gebühr	neue Gebühr inkl. Grabpflege bei Grabart 3-6	Differenz
1.	Erdwahlgrabstätte	439,30 €	522,92 €	83,62 €
2.	Urnenwahlgrabstätte	265,30 €	326,65 €	61,35 €
3.	Urngemeinschaftsgrab	371,40 €	655,23 €	283,83 €
4.	Anonyme Urnengrabstätte	371,40 €	655,23 €	283,83 €
5.	pflegever. Urnengrabstätte	390,70 €	446,96 €	56,26 €
6.	pflegever. Erdgrabstätte		708,09 €	708,09 €
		8764,11 € / 30 Stellen (Grabmal UG)		292,14 €
	Der Betrag kommt bei der Gebühr für das Urngemeinschaftsgrab und beim Anonymen Urnengrab dazu			

Ein Grund für die höheren Gebühren sind die Abschreibungs- und Zinsaufwendungen, die in der aktuellen Kalkulation höher ausfallen als in der vorherigen. Außerdem sind die Betriebs- und Lohnkosten gestiegen. Die zuständigen Gemeindearbeiter wurde mit einem Zeitanteil von 7 % (120 h/Jahr) bei der Berechnung berücksichtigt.

Die aktuelle Gebühr für die Benutzung der Feierhalle beträgt 42,00 €. Aufgrund der sehr geringen Nutzung fällt die rechnerische Gebühr mit 345,68 € deutlich höher aus. **Unabhängig davon, kann die Gemeindevertretung eine geringere Gebühr beschließen. Als Richtwert könnte bspw. eine Gebühr von 50,00 € -100,00 € beschlossen werden.**

Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Änderungen von Satzungen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Breesen beschließt die Kalkulation für den Friedhof der Gemeinde Breesen sowie die Gebührensatzung in der vorliegenden Fassung mit Gültigkeit ab dem 01.03.2021. Für die Feierhalle wird eine Gebühr i.H.v. _____ € beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☒ ja	in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☒ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☒ planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 5.5.3.00.43250000 Bezeichnung: Laufende Grabnutzungsentgelte	☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto : Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Kalkulation Friedhof Kalübbe_2021 öffentlich
2	Kalkulationsbericht Kalübbe 2021 öffentlich
3	Gebührensatzung Kalübbe 2021 öffentlich

Das OVG Schleswig-Holstein hat in einem Urteil vom 30.01.1995, GK 77/1996 zum Thema der Abwasserbeseitigung folgende Entscheidung getroffen. „Ein Kostenabzug für Kapazitätsreserven ist dann geboten, wenn die Überkapazität letztlich auf einem Planungsfehler beruht. In diesem Fall dürfen die über eine angemessene Sicherheitsreserve (bis ca. 30 %) hinausgehenden Kosten der Überdimensionierung nicht zu Lasten der gegenwärtigen Benutzer gehen.“

Gesamtfläche	2.743,00	Anteil	Sicherheitsreserve	neue Flächen	Neuen Anteil
tatsächlich belegte Fläche	159,75	5,82%	47,93	207,68	7,57%
Wege/Plätze/ Gebäude/Kompost	342,88	12,50%		342,88	12,50%
Grünfläche/ potentielle Beisetzungsfläche	2.240,38	81,68%		2.192,45	79,93%

Grabart	Fläche in m²	Anzahl Grabstellen	Belegt	Frei	Gesamtfläche in m²	Fläche belegt	Ruhezeiten
Erdwahlgrabstätte	4,50 m²	55	34	21	247,50	153	30
Urnenwahlgrabstätte	1,00 m²	7	2	5	7,00	2	20
Urnengemeinschaftsgrab	0,25 m²	15	0	15	3,75	0	20
Anonyme Urnengrabstätte	0,25 m²	15	1	14	3,75	0,25	20
pflegever. Urnengrabstätte	0,50 m²	8	0	8	4	0	20
pflegever. Erdgrabstätte	4,50 m²	4	1	3	18,00	4,5	30
gesamt		104	38	66	284,00	159,75	

ANL009345

5444 m²

5444 m²

	2018	2019	2020	Durchschnitt
Grabart				
Erdwahlgrabstätte	1	1	0	0,67
Urnenwahlgrabstätte	0	0	1	0,33
Urnengemeinschaftsgrab	0	0	0	0,00
Anonyme Urnengrabstätte	0	0	0	0,00
pflegever. Urnengrabstätte	0	0	0	0,00
pflegever. Erdgrabstätte	0	0	0	0,00

gesamte Beisetzungen	1	1	1	1,00
----------------------	---	---	---	------

	2018	2019	2020	Durchschnitt
Nutzung der Feierhalle gesamt	1	1	0	0,67

	2018	2019	2020	Durchschnitt
Einebnungen				
Erdwahlgrabstätte	1	0	1	0,67
Urnenwahlgrabstätte	0	0	0	0,00
Urnengemeinschaftsgrab	0	0	0	0,00
Anonyme Urnengrabstätte	0	0	0	0,00
pflegever. Urnengrabstätte	0	0	0	0,00
pflegever. Erdgrabstätte	0	0	0	0,00

gesamt	1	0	1	0,67
--------	---	---	---	------

AfA

Bezeichnung	ANL	Datum der Inbetriebnahme	ND	letztes AfA-Datum	AHK	2020	2021	2022	2023
Flurstück 1/58/4	ANL009345	2000	0		6.237,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Feierhalle	ANL006754	1956	80	2035	6.685,85 €	50,14 €	50,14 €	50,14 €	50,14 €
Urnengemeinschaftsfeld	ANL010406	2020	30	2050	8.764,11 €	267,79 €	292,13 €	292,13 €	292,13 €

317,93 € 342,27 € 342,27 € 342,27 €

Restbuchwertmethode Zinssatz: 3,00%

Zinskosten

Bezeichnung	Datum der Inbetriebnahme	ND	letztes AfA-Datum	AHK	2020	2021	2022	2023
Flurstück 1/58/4	2000	0		6.237,06 €	187,11 €	187,11 €	187,11 €	187,11 €
Feierhalle	1956	80		6.685,85 €	24,07 €	22,57 €	21,06 €	19,56 €
Urnengemeinschaftsfeld	2020	30		8.764,11 €	254,89 €	246,13 €	237,36 €	228,60 €

466,07 € 455,80 € 445,53 € 435,27 €

Kostenposition	Ist-Wert	Plan-Wert
Nullanstieg	0,00%	0,00%
Andere Waren und Dienstleistungen	2,70%	2,75%
Bildungswesen	-0,10%	0,00%
Verkehr	-1,30%	0,00%
Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. andere Brennstoffe	1,20%	1,25%
Baupreisindex gewerbl. Betriebsgebäude	3,30%	3,50%
Strom	3,90%	4,00%
Fernwärme	4,40%	4,50%
gewerbliche Produkte	1,07%	1,25%
Nachrichtenübermittlung	-0,40%	0,00%
Personalkosten ÖD	3,20%	3,25%
Quelle: www.destatis.de		

Kostenentwicklung

Kontenbezeichnung	Sachkonto	Preisanstieg	Ausgangswert 2020	2021	2022	2023	2024
Personalaufwendungen	50						
Personal ÖD (FH-Verwaltung)		3,25%	130,41 €	134,65	139,02	143,54	148,21
Gemeindearbeiter		3,25%	1.912,87 €	1.975,04	2.039,23	2.105,50	2.173,93
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52						
Wasser	5227	1,25%	65,72 €	66,54	67,37	68,22	69,07
Unterhaltung d. Grundst., Außenanl., Gebäude u. Geb.einrichtungen	5231	3,50%	213,99 €	221,48	229,23	237,25	245,56
Sonstige laufende Aufwendungen	56						
Gebäudeversicherung	56411	3,50%	68,62 €	71,02	73,51	76,08	78,74
Unfallversicherung	5642	2,75%	90,23 €	92,71	95,26	97,88	100,57
Kosten der Verwaltung							
Gemeinkosten der FH-Verwaltung nach KGSt		3,25%	18,67 €	19,27	19,90	20,55	21,21
Arbeitsplatzkosten der FH-Verwaltung nach KGSt		3,25%	17,75 €	18,33	18,92	19,54	20,17

Verwaltungskosten
(nach KGSt "Kosten eines Arbeitsplatzes - Stand 2018/2019")

			Jahreswerte
1.	Personalkosten	einschl. Versorgungszuschlag, Beihilfe, SV-Leistungen lt. Personalkostentabellen	202,28 Tage
		Anzahl Jahres-Netto-Arbeitstage für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen	
		Jahresarbeitszeitstunden bei einer 12 Stunden-Woche	489,3
		Entgeltgruppe TVöD E 6 nur 30% Arbeitszeit für den Friedhof ansetzen	15.300 €
2.	Sachkosten	Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten	1.875,00 €
		IT-Kosten pro Jahr	1.035,00 €
		Sachkostenpauschale pro Jahr	2.910,00 €
3.	Gemeinkosten	Kosten für Verwaltung Overhead, Amts- und Fachbereichsleitung	1.530,00
		Verwaltungs-Overhead Zuschlag auf die Brutto-Personalkosten 10 %	
		Amts-, Fachbereichs-Overhead Zuschlag auf die Brutto-Personalkosten 10 %	1.530,00
			<u>21.270 €</u>

pro Stunde
43,47 €

Stundenverrechnungssatz Bauhof 25,60 €

Stundenverrechnungssatz: 33,20 € : 60 Minuten = 0,5533 €/Minute
(Arbeiter+ Kleingerätepauschale)

Stundenlohn Gemeindearbeiter (für 30 h angestellt)

19,78 € 30.975,48 € $\xrightarrow{\text{davon 7 \%}}$ 2.168,28 €

Verwaltungsaufwand p.a. für den Friedhof Kalübbe ca. 3 h

130,41 €

Stundenlohn Gemeindearbeiterin (für 30
h angestellt)

15,12 € 23.677,92 €

Durchschnittl. Lohn beider Arbeiter

17,45 € 27.326,70 € davon 7 % 1.912,87 €

Personalkosten Verwaltung	172,25 €
------------------------------	----------

<u>Trauerhalle</u>	<u>Friedhofsunterhaltung</u>	<u>Grabpflege</u>	<u>Verwaltung</u>
			100%
			172,25 €

Wasser	66,54 €
--------	---------

<u>Trauerhalle</u>	<u>Friedhofsunterhaltung</u>	<u>Grabpflege</u>	<u>Verwaltung</u>
	100,00%		
	66,54 €		

Unterhaltung d. Grundst., Außenanl., Gebäude u. Geb.einrichtungen	221,48 €
---	----------

<u>Trauerhalle</u>	<u>Friedhofsunterhaltung</u>	<u>Grabpflege</u>	<u>Verwaltung</u>
25,00%	75,00%		
55,37 €	166,11 €		

Abschreibung Gebäude	50,14 €
----------------------	---------

<u>Trauerhalle</u>	<u>Friedhofsunterhaltung</u>	<u>Grabpflege</u>	<u>Verwaltung</u>	45,9 m ²
45,90				
100,00%				
50,14 €				

Gebäudeversicherung	71,02 €
---------------------	---------

<u>Trauerhalle</u>	<u>Friedhofsunterhaltung</u>	<u>Grabpflege</u>	<u>Verwaltung</u>
100,00%			
71,02 €			

Unfallversicherung	92,71 €
--------------------	---------

<u>Trauerhalle</u>	<u>Friedhofsunterhaltung</u>	<u>Grabpflege</u>	<u>Verwaltung</u>
			100,00%
			92,71 €

Gemeindearbeiter	1.975,04 €
------------------	------------

<u>Trauerhalle</u>	<u>Friedhofsunterhaltung</u>	<u>Grabpflege</u>	<u>Verwaltung</u>	120 h
1,00	111,67	7,33		
0,83%	93,06%	6,11%		
16,46 €	1.837,88 €	120,70 €		

<u>Kostenart</u>	<u>Kosten (2021)</u>	<u>Trauer- halle</u>	<u>Friedhofsunterh altung</u>	<u>Grab-pflege</u>	<u>Verwaltung</u>
Betriebskosten					
Personal ÖD (FH-Verwaltung)	134,65 €				134,65 €
Gemeindearbeiter	1.975,04 €	16,46 €	1.837,88 €	120,70 €	
Wasser	66,54 €		66,54 €		
Unterhaltung d. Grundst., Außenanl., Gebäude u. Geb.einrichtungen	221,48 €	55,37 €	166,11 €		
Gebäudeversicherung	71,02 €	71,02 €			
Unfallversicherung	92,71 €				92,71 €
Abschreibungen					
Feierhalle	50,14 €	50,14 €			
Urnengemeinschaftsfeld	292,13 €		292,13 €		
Zinskosten					
Flurstück 1/58/4	} nicht berücksichtigt				
Feierhalle					
Urnengemeinschaftsfeld					

		<u>Trauer- halle</u>	<u>Friedhofsunterh altung</u>	<u>Grab-pflege</u>	<u>Verwaltung</u>
Primärkosten	2.903,71 €	192,99 €	2.362,66 €	120,70 €	227,36 €
Sekundärkosten		192,99 €	2.362,66 €	120,70 €	227,36 €
Betriebskostenanteil		142,85 €	2.070,53 €	120,70 €	
Betriebskostenschlüssel		6,12%	88,71%	5,17%	
2.334,08 €					
Umlage Verwaltungskosten		13,91 €	201,69 €	11,76 €	
Abzug durch Überkapazität	79,93%		-1.888,45 €		
Endkosten		<u>206,91 €</u>	<u>675,90 €</u>	<u>132,45 €</u>	

Trauerhalle

Endkosten: 206,91 €

Kosten/ gewichtetem m²: 6,76 €

Tatbestand	Nutzungen	Fläche	Rechen einheiten	Gebühr	Probe
Trauerhalle	0,67	45,90	30,60	310,36 €	206,91 €
	0,67		30,60		206,91 €

310,36 €

aktuelle Gebühr
42,00 €

Grabpflege

Endkosten: 132,45 €

Kosten/ Zeitstunde 18,06 €

Tatbestand	Anzahl	Zeitaufwand pro Grab/a	Rechen einheiten	Gebühr/a	Probe
Urnengemeinschaftsgrab	15	0,111111110	1,67	2,01 €	30,10 €
Anonyme Urnengrabstätte	15	0,111111110	1,67	2,01 €	30,10 €
pflegever. Urnengrabstätte	8	0,333333300	2,67	6,02 €	48,16 €
pflegever. Erdgrabstätte	4	0,333333333	1,33	6,02 €	24,08 €
	42		7,33		132,45 €

Gebühr über ND	2020	2021	2022	Gebühr im Durchschnitt für Jahre 2020- 2022	Gebühr über die Nutzungsdauer
40,14 €	2,01 €	2,06 €	2,11 €	2,06 €	41,15 €
40,14 €	2,01 €	2,06 €	2,11 €	2,06 €	41,15 €
120,41 €	6,02 €	6,17 €	6,33 €	6,17 €	123,45 €
180,62 €	6,02 €	6,17 €	6,33 €	6,17 €	185,17 €

Endkosten Friedhof**Standardmodell**

Endkosten: 675,90 €

Kosten/ m² / a 4,14 €

Tatbestand	belegte Gräber	Neuzugänge/a	Nutzer/a	Fläche/Grab in m²	Nutzungsdau-er in Jahren	Rechen einheiten	Kosten/Grab/ Jahr nach Fläche	Gebühr über die ND	Probe
Erdwahlgrabstätte	34,00	0,67	34,67	4,50	30,00	156,00	18,65	559,51	646,54
Urnwahlgrabstätte	2,00	0,33	2,33	1,00	20,00	2,33	4,14	82,89	9,67
Urnengemeinschaftsgrab	-	-	-	0,25	20,00	-	1,04	20,72	-
Anonyme Urnengrabstätte	1,00	-	1,00	0,25	20,00	0,25	1,04	20,72	1,04
pflegever. Urnengrabstätte	-	-	-	0,50	20,00	-	2,07	41,45	-
pflegever. Erdgrabstätte	1,00	-	1,00	4,50	30,00	4,50	18,65	559,51	18,65
									-
			39,00			163,08			675,90

Endkosten Friedhof**Kölner Modell**

Endkosten: 675,90 €
Anteil belegt Fläche: 7,57% 51,17 € Kosten/m²/a: 0,31 €
restliche Fläche: 92,43% 624,73 € Kosten/Grab/a: 16,02 €

Tatbestand	belegte Gräber	Neuzugänge/a	Nutzer/a	Fläche/Grab in m²	Nutzungsdauer in Jahren	Rechen einheiten	Kosten/Grab/Jahr nach Fläche KM	Kosten/Grab/Jahr als "Pflegepauschale" KM	Kosten KM /a	Gesamtgebühr nach KM über Laufzeit	Standard-Modell
Erdwahlgrabstätte	34,00	0,67	34,67	4,50	30,00	156,00	1,41	16,02	17,43	522,92	559,51
Urnenwahlgrabstätte	2,00	0,33	2,33	1,00	20,00	2,33	0,31	16,02	16,33	326,65	82,89
Urngemeinschaftsgrab	-	-	-	0,25	20,00	-	0,08	16,02	16,10	321,94	20,72
Anonyme Urnengrabstätte	1,00	-	1,00	0,25	20,00	0,25	0,08	16,02	16,10	321,94	20,72
pflegever. Urnengrabstätte	-	-	-	0,50	20,00	-	0,16	16,02	16,18	323,51	41,45
pflegever. Erdgrabstätte	1,00	-	1,00	4,50	30,00	4,50	1,41	16,02	17,43	522,92	559,51
			39,00			163,08					

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Vorzeitige Kündigung der Nutzungsurkunde

Grabart	Aufwand pro	Gebühr /Jahr
Einzelerdwahlgrabstätte	75	21,81 €
Doppelerdwahlgrabstätte	105	30,54 €
Urnenwahlgrabstätte	45	13,09 €

Stundenlohn Gemeindarbeiter 17,45 € /h

0,29 € /Minute

Laufender Aufwand: Rasen mähen und entsorgen: 15 mal /Jahr ca. 5 Minuten

Tatbestand	Kölner Modell	Standardmodell	zzgl. Grabpflege u. Anteil Stele	Summe inkl. Grabpflege nach Kölner Modell	Summe inkl. Grabpflege nach Standardmodell
Urngemeinschaftsgrab	321,94	20,72	333,29	655,23	354,01
Anonyme Urnengrabstätte	321,94	20,72	333,29	655,23	354,01
pflegever. Urnengrabstätte	323,51	41,45	123,45	446,96	164,89
pflegever. Erdgrabstätte	522,92	559,51	185,17	708,09	744,68

Tatbestand	aktuelle Gebühr	neue Gebühr inkl. Grabpflege bei Grabart 3-6	Differenz
Erdwahlgrabstätte	439,30 €	522,92 €	83,62 €
Urnenwahlgrabstätte	265,30 €	326,65 €	61,35 €
Urngemeinschaftsgrab	371,40 €	655,23 €	283,83 €
Anonyme Urnengrabstätte	371,40 €	655,23 €	283,83 €
pflegever. Urnengrabstätte	390,70 €	446,96 €	56,26 €
pflegever. Erdgrabstätte		708,09 €	708,09 €

8764,11 € /30 Stellen (Grabmal UG) 292,14 €

Der Betrag kommt bei der Gebühr für das Urngemeinschaftsgrab und beim Anonymen Urnengrab dazu

*Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Gemeinde
Breesen*

1 Inhaltsverzeichnis

2	Einleitung.....	2
2.1	Ausgangssituation	2
2.2	Rechtliche Grundlagen	2
2.3	Weitere relevante Bestandteile.....	4
3	Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation	4
3.1	Ansatzfähige und nicht ansatzfähige Kosten	4
3.2	Personalkosten	4
3.3	Gemeinkosten der Verwaltung.....	5
3.4	Sachkosten.....	5
3.5	Preisanstiege	5
3.6	Kalkulatorische Zinsen	5
3.7	Kalkulationsstruktur im Betriebsabrechnungsbogen	6
3.8	Verteilungsschlüssel	6
4	Berechnung der maximalen Größe.....	6
4.1	Beschreibung des Lösungsweges.....	6
4.2	Berechnung der gebührenfähigen Endkosten	6
4.3	Ermittlung von Überkapazitäten	7
4.4	Kalkulationsverfahren.....	8
4.5	Berechnung der Gebühren	8
4.6	Erläuterungen und Empfehlungen	11
4.6.1	Kalkulation nach dem Kölner Modell.....	11
4.6.2	Besonderheit einzelner Grabarten	12
4.6.3	Kostenüberschreitungsverbot	12
4.6.4	Gegenüberstellung aktuelle / neue Gebühren	12
4.6.5	Auflistung alle Gebühren	13
5	Anhang	14

2 Einleitung

2.1 Ausgangssituation

In der Gemeinde Breesen wird aktuell ein Friedhof inklusive Trauerhalle bewirtschaftet.

Die zugrundeliegende Rechtsnorm für die Gebührenerhebung ist die:

- „Satzung für den Friedhof der Gemeinde Breesen in Kalübbe“ vom 21.08.2018 i.V.m. der „Gebührensatzung der Gemeinde Breesen für den Friedhof und die Benutzung der Feierhalle in Kalübbe“ vom 22.11.2018.

Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2021 bis 2022. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Aufwendungen wurde der Durchschnitt der Haushaltsjahre 2018 bis 2020 herangezogen.

Für die Vorkalkulation wurden Prognosewerte herangezogen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigen die Vorgaben der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

- Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG)
- VG Düsseldorf, Urteil vom 26.05.2014 – 23 K 484/13

Der § 6 (KAG) bildet die landesrechtliche Grundlage zur Ermittlung und Erhebung von Benutzungsgeldern für öffentliche Einrichtungen. Dies trifft auf die Friedhöfe als eine Einrichtung zu, denn die öffentliche Einrichtung umfasst alle Anlagen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (hier die Entsorgung von menschlichen sterblichen Überresten) im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen, auch wenn die Anlagen technisch voneinander unabhängig sind (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

Die Gebührenkalkulation dient dazu, im Sinne des Haushaltes die maximal möglichen, kostendeckenden Gebühren zu ermitteln. Denn es gilt der Grundsatz: Gebühren vor Steuern.

Das heißt, die Kalkulation soll alle Möglichkeiten des KAG hinsichtlich der Ansatzfähigkeit von Kosten ausschöpfen. Dies betrifft zum einen die Wahl des „angemessenen Zinssatzes“ als auch den Umgang mit Zuschüssen Dritter (Fördermittel).

Die Verzinsung des Anlagekapitals soll „angemessen sein“. Der nach Urteil maximal mögliche kalkulatorische Zinssatz beträgt 4,4373 %.

Die kalkulatorische Verzinsung für das aufgewandte Kapital ist aufgrund von Alterswertminderungen und Instandhaltungstau gemäß § 6 Abs. 2 b KAG M-V nach der Abzugs-Restwertmethode mit 3 %

berechnet worden. Der Abzugsrestwert errechnet sich aus den um die Beiträge und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- Abschreibungen und kalkulatorische Zinskosten.

Diese ansatzfähigen Kosten liegen als IST-Werte für die Jahre 2018 bis 2020 vor und wurden für die Jahre 2021 bis 2023 prognostiziert.

Neben den Personal- und Sachkosten wurden in der Kalkulation auch die anteiligen Gemeinkosten der Verwaltung berücksichtigt. Dementsprechend können alle Kosten für die Einrichtungen in den gebührenfähigen Aufwand eingestellt werden, die typischerweise durch die Friedhofsnutzung, die Gebäudenutzung und die Inanspruchnahme der Verwaltung verursacht wurden.

Zusätzlich wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren eingehalten:

- Kostenüberschreitungsverbot,
- Prinzip der Leistungsproportionalität.

Das **Kostenüberschreitungsverbot** ist im KAG § 5 Abs. 1 festgehalten und verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren beschieden werden als tatsächlich an Kosten für die verschiedenen Leistungen (Bestattung, Nutzungsrecht, etc.) entstehen.

Das **Prinzip der Leistungsproportionalität**, auch als **Äquivalenzprinzip** bekannt, fordert eine Unterteilung der Kosten nach messbaren Maßstäben. Wer mehr Leistungsmaßstab in Anspruch nimmt, soll auch mehr zahlen. Umgekehrt würde für folgendes Beispiel gelten, bei dem jedes Grab gleich groß ist und die gleiche Nutzungsdauer hat und bei dem es egal ist ob ein Sarg oder eine Urne beigesetzt wird, alle Nutzer das gleiche zahlen, weil alle Nutzer die gleichen Kosten verursachen.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität wird u.a. im Kalkulationsschema nach dem Kölner Modell unter Punkt 4.6.1 angewandt.

Das Urteil des VG Düsseldorf greift diese Möglichkeit dazu bereits in seinen Leitsätzen auf: „Ein System der Kalkulation der Gebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten, bei dem - angelehnt an das sog. "Kölner Modell" - der Einfluss der Grabgröße auf die Gebührenhöhe stark zurückgedrängt wird, ist nach § 6 KAG NRW zulässig. Dies ist es in dem die Kommune als Friedhofsträger einen Teil der Kosten nach Äquivalenzziffern unter Berücksichtigung der Bruttograbfläche (Nettograbfläche + Umlandfläche) und einen Teil der Kosten nach Fallzahlen unter Berücksichtigung der Nutzungsjahre verteilte. Ein solches System ist nicht ermessensfehlerhaft, insbesondere wenn der Teil der nach Bruttograbfläche verteilten Kosten sich am Anteil der "verkauften Friedhofsfläche" an der Gesamtfläche orientiert.“ Genau so wird es in dieser Kalkulation umgesetzt.

2.3 Weitere relevante Bestandteile

Folgende relevante Bestandteile wurden für die Kalkulation bestimmt:

- Flächenüberkapazitäten sollen in Anlehnung an das Urteil vom 30.01.1995 (GK 77/1996) des OVG Schleswig-Holstein ermittelt und abgezogen werden, siehe Punkt 4.3.
- Aufgrund der ab 2023 anstehenden Bewertung kommunaler Leistungen hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht wurde der Kalkulationszeitraum auf 2021 bis 2022 festgelegt. Die jetzige Kalkulation wurde somit mit Brutto-Werten berechnet. Es muss noch keine Umsatzsteuer abgeführt werden.
- Grundlage der Vorkalkulation sind die Ist-Werte der Jahre 2018 bis 2020.
- Für die Prognose der Daten für die Jahre 2021-2022 wurde zumeist ein Mittelwert aus den Jahren 2018 bis 2020 herangezogen.
- Zur Ermittlung der Verwaltungs-Gemeinkosten sollen die nach Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (kurz: KGSt) ermittelten Werte herangezogen werden.

3 Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation

3.1 Ansatzfähige und nicht ansatzfähige Kosten

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die Aufwands- und Ertragskonten der Gemeinde herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten dafür sind das vorliegende Anlagevermögen und die allgemeinen Betriebskosten. Die Erträge und Kosten wurden wie folgt unterteilt:

- Personalaufwendungen,
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
- Sonstige laufende Aufwendungen,
- Kosten der Verwaltung
- Abschreibungen auf das Anlagevermögen,
- Kalkulatorische Zinskosten auf das Anlagevermögen.

Alle einzelnen Kostenpositionen wurden hinsichtlich ihrer Kostenansatzfähigkeit überprüft. Hier wurden keinerlei Auffälligkeiten festgestellt.

3.2 Personalkosten

Da Personalkosten (hier Angestellte im Öffentlichen Dienst) die Kostentreiber sind, wurden diese Kosten in der Planung mit dem Preisanstieg für Personalkosten versehen (siehe Punkt 3.5).

Bei den Kosten der Friedhofsverwaltung werden entsprechend des Zeitaufwandes lediglich 30 % angesetzt.

3.3 Gemeinkosten der Verwaltung

Zu den Bruttopersonalkosten (Entgeltgruppe TVöD E 6– Verwaltungsdienst) ist ein Gemeinkostenzuschlag von 20 % sowie eine Sachkostenpauschale hinzuzurechnen. Die Kostenermittlung basiert auf KGSt "Kosten eines Arbeitsplatzes - Stand 2018/2019". Auch diese Kosten wurden anteilig mit 30 % angesetzt. Daraus ergeben sich Gesamtkosten für den Verwaltungsaufwand von 43,47 €/Stunde. Der Verwaltungsaufwand für die Gemeinde Breesen wird auf 3 Stunden p.a. geschätzt. Der für den Friedhof zuständige Gemeindearbeiter wurde mit einem Zeitaufwand i.H.v. 7 % auf die Kostenstellen aufgeteilt.

3.4 Sachkosten

Die Sach- und Betriebskosten umfassen typische Kostenpositionen wie Energiekosten, Versicherung etc. und werden im Anhang detailliert dargestellt.

3.5 Preisanstiege

Die Betriebskosten werden im Kalkulationszeitraum inflationsbedingt ansteigen. Um die Kostensteigerung abzubilden, wurden anstatt der pauschalen Inflationsrate spezifische Verbraucherpreisindizes nach Gütergruppen des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Die Berechnung erfolgte durch Zeitreihenauswertungen.

Für die Kalkulation wurden die in der unten stehenden Tabelle gelisteten Verbraucherpreisindizes berücksichtigt.

Kostenposition	Ist-Wert	Plan-Wert
Nullanstieg	0,00%	0,00%
Andere Waren und Dienstleistungen	2,70%	2,75%
Bildungswesen	-0,10%	0,00%
Verkehr	-1,30%	0,00%
Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. andere Brennstoffe	1,20%	1,25%
Baupreisindex gewerbl. Betriebsgebäude	3,30%	3,50%
Strom	3,90%	4,00%
Fernwärme	4,40%	4,50%
gewerbliche Produkte	1,07%	1,25%
Nachrichtenübermittlung	-0,40%	0,00%
Personalkosten ÖD	3,20%	3,25%
Quelle: www.destatis.de		

3.6 Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Kosten setzen sich zusammen aus den kalkulatorischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen auf das Anlagevermögen. Wie bereits genannt wurden die Restbuchwertmethode und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,00 % herangezogen.

3.7 Kalkulationsstruktur im Betriebsabrechnungsbogen

Nachdem festgelegt wurde, welche Erträge und Kosten für den Kalkulationszeitraum ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt Kostenstellen für den Betriebsabrechnungsbogen (kurz: BAB) definiert.

Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche des Produktes Friedhof zu verteilen. Folgende Kostenstellen wurden festgelegt:

- Trauerhallen,
- Friedhofsunterhaltung,
- Grabpflege,
- Verwaltung.

3.8 Verteilungsschlüssel

Einzelkosten, die nur von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, wurden dieser direkt zugeordnet. Gemeinkosten, die auf mehreren Kostenstellen entfallen, wurden über Mengenschlüssel verteilt. Die Aufteilung sollte nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein.

4 Berechnung der maximalen Größe

4.1 Beschreibung des Lösungsweges

Um die maximalen ansatzfähigen Gebühren zu berechnen, wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Prüfung aller Kosten auf Ansatzfähigkeit,
- Prognostizieren der Kosten für die Jahre 2021 bis 2022 durch Indizierung über Preisanstiege
- Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen entsprechend des ausgewählten Verteilungsschlüssels im BAB
- Darstellung der Primärkosten
- Verteilen der allgemeinen Verwaltungskosten auf alle anderen Kostenstellen
- Abziehen der anteiligen Kosten für Überkapazitäten von der Kostenstelle "Friedhofsunterhaltung"
- Ermittlung der gebührenfähigen Endkosten

4.2 Berechnung der gebührenfähigen Endkosten

Im Weiteren wurden die durchschnittlichen jährlichen primären Gesamtkosten ermittelt (am Beispiel für 2021). Diese berechnen sich aus der Summe der für die Gebühren ansatzfähigen Kostenpositionen des BAB und werden je Kostenstelle ausgewiesen.

		Trauer- halle	Friedhofsunter- haltung	Grab- pflege	Verwaltung
Primärkosten	2.903,71 €	192,99 €	2.362,66 €	120,70 €	227,36 €

Die Primärkosten abzüglich der oben genannten Positionen ergeben die Sekundärkosten der jeweiligen Kostenstellen.

Sekundärkosten		192,99 €	2.362,66 €	120,70 €	227,36 €
Betriebskostenanteil		142,85 €	2.070,53 €	120,70 €	
Betriebskostenschlüssel		6,12%	88,71%	5,17%	
2.334,08 €					
Umlage Verwaltungskosten		13,91 €	201,69 €	11,76 €	
Abzug durch Überkapazität	79,93%		-1.888,45 €		
Endkosten		206,91 €	675,90 €	132,45 €	

Die Verteilung der sonstigen Verwaltungskosten erfolgt nach dem eigens ermittelten Betriebskostenschlüssel. Die Auffassung ist, dass auf der Kostenstelle, auf der am meisten Betriebskosten zu verwalten sind, die Verwaltung auch am meisten Zeitanteile verbringt. Es werden die Betriebskosten der Kostenstellen ohne Abschreibungen und Zinskosten ermittelt. Diese ergeben insgesamt 2.334,08 € an Kosten. Es wird der jeweilige Kostenanteil der Kostenstelle ins Verhältnis zu dieser Summe gesetzt und somit ein prozentualer Verteilungsschlüssel ermittelt. Nach diesem werden dann die sonstigen Verwaltungskosten auf die Kostenstellen umgelegt.

Die Kostenstelle „Friedhofsunterhaltung“ wird um die anteiligen Kosten für Überkapazitäten auf den Friedhöfen bereinigt (siehe dazu Punkt 4.3). Die Endkosten für die Gebührenrechnung ergeben sich aus den Sekundärkosten zzgl. der Verwaltungskostenumlage, abzüglich der Kosten für Überkapazität.

4.3 Ermittlung von Überkapazitäten

Ein Abzug von Kosten, die aufgrund ungenutzter, die Sicherheitsreserve überschreitender Kapazitäten entstanden sind ist geboten. Da pauschale Festlegungen bezüglich der Sicherheitsreserve vermieden werden sollen, muss eine plausible Rechenmethode herangezogen werden.

Als Kapazität steht auf dem Friedhofsgelände die Fläche zur Verfügung. Diese setzt sich zusammen aus der Gesamtfläche, der Fläche für Wege, Plätze, Gebäude- und Wirtschaftsflächen, der Fläche der aktuell belegten Gräber und der dann restlichen Fläche welche als „potentielle Beisetzungsfläche“ oder einfach als „Grünfläche“ bezeichnet wird. Für den Friedhof der Gemeinde Breesen stellt sich diese Unterscheidung wie folgt dar:

Flächenart	Fläche in m ²	Anteil aktuell
Gesamtfläche	2.743,00	
tatsächlich belegte Fläche	159,75	5,82%
Wege/Plätze/ Gebäude/Kompost	342,88	12,50%
Grünfläche/ potentielle Beisetzungsfläche	2.240,38	81,68%

Als ansatzfähig für eine Sicherheitsreserve wird in Anlehnung an das Urteil vom 30.01.1995, GK 77/1996 vom OVG Schleswig-Holstein ein Wert von 30,00 % der derzeit genutzten Grabfläche als angemessen erachtet.

Gesamtfläche	2.743,00	Anteil	Sicherheitsreserve	neue Flächen	Neuen Anteil
tatsächlich belegte Fläche	159,75	5,82%	47,93	207,68	7,57%
Wege/Plätze/ Gebäude/Kompost	342,88	12,50%		342,88	12,50%
Grünfläche/ potentielle Beisetzungsfläche	2.240,38	81,68%		2.192,45	79,93%

Zu den tatsächlich belegten Flächen wird die Sicherheitsreserve (30 % von 47,93 m²) addiert. Die Gesamtfläche und die Wege/Plätze/Gebäude/Wirtschafts-Fläche verändern sich dadurch nicht. Der sich nun für die Grünfläche ergebende Wert von 79,93 % ist potentielle Beisetzungsfläche, welche als Überkapazität gilt. In der Kalkulation werden die Kosten, welche sich unter der Kostenstelle „Friedhofsunterhaltung“ als Sekundärkosten summieren, um den Anteil der Überkapazität reduziert. Die nicht ansatzfähigen Kosten wegen Überkapazität belaufen sich auf 1.888,45 € und müssen von der Gemeinde Breesen getragen werden.

4.4 Kalkulationsverfahren

Für alle Gebührenpositionen sind zu deren Ermittlung das Äquivalenzziffernverfahren anzuwenden. Am Beispiel der Grabnutzungsrechte soll dieses Verfahren erläutert werden, siehe 4.5.

4.5 Berechnung der Gebühren

Die sich aus dem BAB ergebenden ansatzfähigen Endkosten der restlichen Kostenstellen wurden mittels des Äquivalenzziffernverfahrens auf die jeweiligen Nutzerzahlen verteilt.

Es sollen Kosten in Höhe von 675,90 € (Endkosten der Kostenstelle Friedhofsunterhaltung) auf die Grabnutzer verteilt werden. Die Grabnutzer sind nicht ausschließlich die Neuzugänge. Sie bestehen aus den Neuzugängen und den bereits vergebenen, aktuell in einer Ruhephase befindlichen Gräbern. Diese sind in Summe als „Anzahl der Nutzer/a“ festgehalten. Hier sollen die Jahreskosten am Beispiel des Standardmodells mit Schwerpunkt auf der Grabgröße verteilt werden. Mit zunehmender Grabgröße steigt der Anteil der zugerechneten Kosten, dies wirkt sich gebührenerhöhend aus. Die Grabfläche und die Nutzungsdauer sind hierbei die messbaren Äquivalenzziffern, die Verhältniszahlen.

Zuerst werden die „durch Grabart belegten Flächen im Jahr“ ermittelt. Dafür wird die „Anzahl der Nutzer/a“ multipliziert mit „Grabfläche in m² pro Grab“. Es wird die Summe der Flächen aller belegten Gräber ermittelt (163,08 m²). Die Endkosten (675,90 €) werden durch die Summe der belegten Flächen geteilt und ergeben die „Kosten/m²/Jahr“ (4,14 €). Die „Kosten/m²/Jahr“ multipliziert mit der „Grabfläche in m² pro Grab“ ergeben die „Kosten/Grab/Jahr nach Fläche“. Die „Probe“ stellt sicher, dass wenn jeder Grabnutzer pro Jahr die „Kosten/Grab /Jahr nach Fläche“ zahlte, die prognostizierten Jahreskosten in Summe ausgeglichen würden. Das Produkt aus „Kosten/Grab/Jahr nach Fläche“ und der „Nutzungsdauer in Jahren“ ergibt die kostendeckende Gebührenhöhe für das Grabnutzungsrecht.

25.01.2021

Endkosten Friedhof		Standardmodell							
Endkosten:		675,90 €							
Kosten/ m² / a		4,14 €							
Tatbestand	belegte Gräber	Neuzugänge/a	Nutzer/a	Fläche/Grab in m²	Nutzungsdauer in Jahren	Rechen einheiten	Kosten/Grab / Jahr nach Fläche	Gebühr über die ND	Probe
Erdwahlgrabstätte	34,00	0,67	34,67	4,50	30,00	156,00	18,65	559,51	646,54
Urnenwahlgrabstätte	2,00	0,33	2,33	1,00	20,00	2,33	4,14	82,89	9,67
Urnengemeinschaftsgrab	-	-	-	0,25	20,00	-	1,04	20,72	-
Anonyme Urnengrabstätte	1,00	-	1,00	0,25	20,00	0,25	1,04	20,72	1,04
pflegever. Urnengrabstätte	-	-	-	0,50	20,00	-	2,07	41,45	-
pflegever. Erdgrabstätte	1,00	-	1,00	4,50	30,00	4,50	18,65	559,51	18,65
			39,00			163,08			675,90

Endkosten Friedhof		Kölner Modell									
Endkosten:		675,90 €									
Anteil belegt Fläche:		7,57%	51,17 €		Kosten/m²/a:	0,31 €					
restliche Fläche:		92,43%	624,73 €		Kosten/Grab/a:	16,02 €					
Tatbestand	belegte Gräber	Neuzugänge/a	Nutzer/a	Fläche/Grab in m²	Nutzungsdauer in Jahren	Rechen einheiten	Kosten/Grab / Jahr nach Fläche KM	Kosten/Grab "Pflegepauschale" KM	Kosten KM /a	Gesamtgebühr nach KM über Laufzeit	Standard-Modell
Erdwahlgrabstätte	34,00	0,67	34,67	4,50	30,00	156,00	1,41	16,02	17,43	522,92	559,51
Urnenwahlgrabstätte	2,00	0,33	2,33	1,00	20,00	2,33	0,31	16,02	16,33	326,65	82,89
Urnengemeinschaftsgrab	-	-	-	0,25	20,00	-	0,08	16,02	16,10	321,94	20,72
Anonyme Urnengrabstätte	1,00	-	1,00	0,25	20,00	0,25	0,08	16,02	16,10	321,94	20,72
pflegever. Urnengrabstätte	-	-	-	0,50	20,00	-	0,16	16,02	16,18	323,51	41,45
pflegever. Erdgrabstätte	1,00	-	1,00	4,50	30,00	4,50	1,41	16,02	17,43	522,92	559,51
			39,00			163,08					

Grabpflege											
Endkosten:		132,45 €									
Kosten/ Zeittunde		18,06 €									
Tatbestand	Anzahl	Zeitaufwand pro Grab/a	Rechen einheiten	Gebühr/a	Probe	Gebühr über ND	2020	2021	2022	Gebühr im Durchschnitt für Jahre 2020-2022	Gebühr über die Nutzungsdauer
Urnengemeinschaftsgrab	15	0,111111110	1,67	2,01 €	30,10 €	40,14 €	2,01 €	2,06 €	2,11 €	2,06 €	41,15 €
Anonyme Urnengrabstätte	15	0,111111110	1,67	2,01 €	30,10 €	40,14 €	2,01 €	2,06 €	2,11 €	2,06 €	41,15 €
pflegever. Urnengrabstätte	8	0,333333300	2,67	6,02 €	48,16 €	120,41 €	6,02 €	6,17 €	6,33 €	6,17 €	123,45 €
pflegever. Erdgrabstätte	4	0,333333333	1,33	6,02 €	24,08 €	180,62 €	6,02 €	6,17 €	6,33 €	6,17 €	185,17 €
	42		7,33		132,45 €						

Trauerhalle						
Endkosten:	206,91 €					
Kosten/ gewichtetem m²:	6,76 €					
Tatbestand	Nutzungen	Fläche	Rechen einheiten	Gebühr	Probe	aktuelle Gebühr
Trauerhalle	0,67	45,90	30,60	310,36 €	206,91 €	42,00 €
	0,67		30,60		206,91 €	
				310,36 €		

Vorzeitige Kündigung der Nutzungsurkunde

Grabart	Aufwand pro	Gebühr /Jahr				
Einzelerdwahlgrabstätte	75	21,81 €	Stundenlohn Gemeindarbeiter	17,45 €/h		
Doppelerdwahlgrabstätte	105	30,54 €				
Urnenwahlgrabstätte	45	13,09 €				
				0,29 €/Minute		
			Laufender Aufwand: Rasen mähen und entsorgen: 15 mal /Jahr ca. 5 Minuten			

4.6 Erläuterungen und Empfehlungen

4.6.1 Kalkulation nach dem Kölner Modell

Das „Kölner Modell“ ist neben dem „Standard-Modell“ eine Methode zur Verteilung der auf dem Friedhofsgelände anfallenden Kosten auf die unterschiedlichen Grabnutzungsrechte. Die Anwendung des Kölner Modells ist mittlerweile durch ein Gericht bestätigt worden: VG Düsseldorf · Urteil vom 26. Mai 2014 · Az. 23 K 484/13. Zur Erläuterung des Kölner Modells muss zuerst das Grundprinzip des „Standard-Modells“ erläutert und abgegrenzt werden. Bei der Kalkulation nach dem Standardverfahren ist es üblich und anerkannt, dass größere Gräber teurer sind als die kleineren, ganz nach dem Verständnis einer Pacht für eine bestimmte Fläche. Dies führt in der Kalkulation dazu, dass zwischen dem kleinsten Urnengrab (0,25 m²) und der Erdwahlgrabstelle (4,50 m²) ein Verhältnis von 1:27 liegt. Demzufolge kostet das Urnengemeinschaftsgrab über 20 Jahre Nutzungsdauer nur 20,72 € und das Sarggrab 559,51 €. Das Problem hierbei ist, dass wegen des Kostenüberschreitungsverbot es nicht einfach bestimmt werden kann, dass das Urnengrab zum Beispiel 500,- € kosten soll. Zumindest beim Urnengrab bliebe es bei maximal 20,72 €. Um mit dem Sarggrab überhaupt noch ein preislich "attraktives" Angebot zu haben muss die Kommune dafür einen sehr viel niedrigeren Preis ansetzen als eigentlich an Kosten entstehen. Dadurch ergibt sich ein hoher Verlust für die Kommune.

Die Herangehensweise und Kalkulationsmethodik des „Kölner Modells“ sorgt dafür, dass sich die Gebühren (die sich durch die Kostenzuordnung ergeben) für das Urnengrab und dem Sarggrab einander annähern. Es werden die Kosten grundlegend nach der Frage verteilt „Wie lange nutzt das Grab bzw. der Hinterbliebene unsere öffentliche Einrichtung, den Friedhof?“ Die zur Verfügung gestellte Fläche selbst spielt nur noch eine geringe Rolle (hier 7,57 %). Somit gibt es für jede Grabart eine gleichhohe „Sockelgebühr“ pro Jahr, auch als Friedhofsunterhaltung bezeichnet. Zusätzlich kommt eine sich nach der Grabgröße unterscheidende Teilgebühr pro Jahr hinzu. Betriebswirtschaftlich und kalkulatorisch stellt es sich so dar, dass ein „voller“ Friedhof die geringsten Pflegekosten für die Kommune bedeutete. Demzufolge sollte die Kommune ein Interesse daran haben möglichst viele große Gräber zu verkaufen. Ist das Urnengrab aber übermäßig günstiger als das Sarggrab wird eine „Wanderung“ hin zu den Urnengräbern stattfinden. Diese sorgt dafür, dass noch mehr Fläche zum Pflegen zur Verfügung steht, was noch höhere Kosten verursacht usw.

4.6.2 Besonderheit einzelner Grabarten

Besonders für pflegefreie Gräber ist zu berücksichtigen, dass am Ende mehrere Gebührenpositionen für den Gebührenschuldner zusammenkommen.

Tatbestand	Kölner Modell	Standardmodell	zzgl. Grabpflege u. Anteil Stele	Summe inkl. Grabpflege nach Kölner Modell	Summe inkl. Grabpflege nach Standardmodell
Urnengemeinschaftsgrab	321,94	20,72	333,29	655,23	354,01
Anonyme Urnengrabstätte	321,94	20,72	333,29	655,23	354,01
pflegever. Urnengrabstätte	323,51	41,45	123,45	446,96	164,89
pflegever. Erdgrabstätte	522,92	559,51	185,17	708,09	744,68

4.6.3 Kostenüberschreitungsverbot

Die hier ermittelten Gebühren stellen die jeweils maximal möglichen Gebühren dar. Diese Werte dürfen im Sinne des KAG nicht aufgerundet werden, da dies gegen das Kostenüberschreitungsverbot verstoßen würde. Egal für welche Kalkulationsmethodik sich bezüglich der Grabnutzungsrechte entschieden wird, es dürfen die kalkulierten Werte nicht überschritten werden. Für alle anderen Gebührenpositionen gilt das Gleiche.

4.6.4 Gegenüberstellung aktuelle / neue Gebühren

	Tatbestand	aktuelle Gebühr	neue Gebühr inkl. Grabpflege bei Grabart 3-6	Differenz		
1.	Erdwahlgrabstätte	439,30 €	522,92 €	83,62 €		
2.	Urnenwahlgrabstätte	265,30 €	326,65 €	61,35 €		
3.	Urnengemeinschaftsgrab	371,40 €	655,23 €	283,83 €		
4.	Anonyme Urnengrabstätte	371,40 €	655,23 €	283,83 €		
5.	pflegever. Urnengrabstätte	390,70 €	446,96 €	56,26 €		
6.	pflegever. Erdgrabstätte		708,09 €	708,09 €		
		8764,11 € / 30 Stellen (Grabmal UG)		292,14 €		
	Der Betrag kommt bei der Gebühr für das Urnengemeinschaftsgrab und beim Anonymen Urnengrab dazu					

4.6.5 Auflistung alle Gebühren

1. Benutzung der Feierhalle	50-100 €
2. Überlassung einer Erdwahlgrabstätte (30 Jahre)	522,92 €
3. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	326,65 €
4. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (20 Jahre)	655,23 €
5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (20 Jahre)	655,23 €
6. Überlassung einer pflegevereinfachten Urnengrabstätte (20 Jahre)	446,96 €
7. Überlassung einer pflegevereinfachten Erdgrabstätte (30 Jahre)	708,09 €
8. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts – laufender Aufwand pro Jahr	
. Einzelerdwahlgrabstätte	21,81 €
. Doppelerdwahlgrabstätte	30,54 €
. Urnenwahlgrabstätte	13,09 €

Aus Vereinfachungsgründen können die Gebühren abgerundet werden. Eine Aufrundung ist aufgrund des Kostenüberschreitungsverbotes nicht zulässig.

Alle Gebühren sind inklusive Bewirtschaftungs- und Wasserkosten.

5 Anhang

Bezeichnung	ANL	Datum der Inbetriebnahme	ND	letztes AfA-Datum	AHK	2020	2021	2022	2023
Flurstück 1/58/4	ANL009345	2000	0		6.237,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Feierhalle	ANL006754	1956	80	2035	6.685,85 €	50,14 €	50,14 €	50,14 €	50,14 €
Urnengemeinschaftsfeld	ANL010406	2020	30	2050	8.764,11 €	267,79 €	292,13 €	292,13 €	292,13 €
						317,93 €	342,27 €	342,27 €	342,27 €

Tabelle: AfA

Restbuchwertmethode	Zinssatz:	3,00%						
Zinskosten								
Bezeichnung	Datum der Inbetriebnahme	ND	letztes AfA-Datum	AHK	2020	2021	2022	2023
Flurstück 1/58/4	2000	0		6.237,06 €	187,11 €	187,11 €	187,11 €	187,11 €
Feierhalle	1956	80		6.685,85 €	24,07 €	22,57 €	21,06 €	19,56 €
Urnengemeinschaftsfeld	2020	30		8.764,11 €	254,89 €	246,13 €	237,36 €	228,60 €
					466,07 €	455,80 €	445,53 €	435,27 €

Tabelle: kalkulatorische Zinsen

Kostenentwicklung							
Kostenbezeichnung	Sachkonto	Preisanstieg	Ausgangswert 2020	2021	2022	2023	2024
Personalaufwendungen	50						
Personal ÖD (FH-Verwaltung)		3,25%	130,41 €	134,65	139,02	143,54	148,21
Gemeindearbeiter		3,25%	1.912,87 €	1.975,04	2.039,23	2.105,50	2.173,93
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52						
Wasser	5227	1,25%	65,72 €	66,54	67,37	68,22	69,07
Unterhaltung d. Grundst., Außenanl., Gebäude u. Geb.einrichtungen	5231	3,50%	213,99 €	221,48	229,23	237,25	245,56
Sonstige laufende Aufwendungen	56						
Gebäudeversicherung	56411	3,50%	68,62 €	71,02	73,51	76,08	78,74
Unfallversicherung	5642	2,75%	90,23 €	92,71	95,26	97,88	100,57
Kosten der Verwaltung							
Gemeinkosten der FH-Verwaltung nach KGSt		3,25%	18,67 €	19,27	19,90	20,55	21,21
Arbeitsplatzkosten der FH-Verwaltung nach KGSt		3,25%	17,75 €	18,33	18,92	19,54	20,17

Tabelle: Betriebskosten

Verwaltungskosten (nach KGSt "Kosten eines Arbeitsplatzes - Stand 2018/2019")				Jahreswerte	pro Stunde	
1.	Personalkosten	einschl. Versorgungszuschlag, Beihilfe, SV-Leistungen lt. Personalkostentabellen	Anzahl Jahres-Netto-Arbeitstage für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen	202,28 Tage		
			Jahresarbeitszeitstunden bei einer 12 Stunden-Woche	489,3		
		Entgeltgruppe TVöD E 6	nur 30% Arbeitszeit für den Friedhof ansetzen	15.300 €		
2.	Sachkosten	Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes pro Jahr	1.875,00 €		
			IT-Kosten pro Jahr	1.035,00 €		
			Sachkostenpauschale pro Jahr	2.910,00 €		
3.	Gemeinkosten	Kosten für Verwaltung Overhead, Amts- und Fachbereichsleitung	Verwaltungs-Overhead Zuschlag auf die Brutto-Personalkosten 10 %	1.530,00		
			Amts-, Fachbereichs-Overhead Zuschlag auf die Brutto- Personalkosten 10 %	1.530,00		
				21.270 €		43,47 €
			Stundenverrechnungssatz Bauhof	25,60 €		
			Stundenverrechnungssatz: 33,20 € : 60 Minuten = 0,5533 €/Minute (Arbeiter+ Kleingerätepauschale)			
			Stundenlohn Gemeindearbeiter (für 30 h angestellt)	19,78 €	30.975,48 €	davon 7 % → 2.168,28 €
			Verwaltungsaufwand p.a. für den Friedhof Kalübbe ca. 3 h	130,41 €		
			Stundenlohn Gemeindearbeiterin (für 30 h angestellt)	15,12 €	23.677,92 €	
			Durchschnittl. Lohn beider Arbeiter	17,45 €	27.326,70 €	davon 7 % 1.912,87 €

Tabelle: Personalkosten/Verwaltungskosten

Kostenart	Kosten (2021)	Trauer- halle	Friedhofsunter- haltung	Grab- pflege	Verwaltung
Betriebskosten					
Personal ÖD (FH-Verwaltung)	134,65 €				134,65 €
Gemeindearbeiter	1.975,04 €	16,46 €	1.837,88 €	120,70 €	
Wasser	66,54 €		66,54 €		
Unterhaltung d. Grundst., Außenanl., Gebäude u. Geb.einrichtungen	221,48 €	55,37 €	166,11 €		
Gebäudeversicherung	71,02 €	71,02 €			
Unfallversicherung	92,71 €				92,71 €
Abschreibungen					
Feierhalle	50,14 €	50,14 €			
Urnengemeinschaftsfeld	292,13 €		292,13 €		
Zinskosten					
Flurstück 1/58/4	} nicht berücksichtigt				
Feierhalle					
Urnengemeinschaftsfeld					
		Trauer- halle	Friedhofsunter- haltung	Grab- pflege	Verwaltung
Primärkosten	2.903,71 €	192,99 €	2.362,66 €	120,70 €	227,36 €
Sekundärkosten		192,99 €	2.362,66 €	120,70 €	227,36 €
Betriebskostenanteil		142,85 €	2.070,53 €	120,70 €	
Betriebskostenschlüssel		6,12%	88,71%	5,17%	
2.334,08 €					
Umlage Verwaltungskosten		13,91 €	201,69 €	11,76 €	
Abzug durch Überkapazität	79,93%		-1.888,45 €		
Endkosten		<u>206,91 €</u>	<u>675,90 €</u>	<u>132,45 €</u>	

Tabelle: Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

	2018	2019	2020	Durchschnitt
Grabart				
Erdwahlgrabstätte	1	1	0	0,67
Urnenwahlgrabstätte	0	0	1	0,33
Urnengemeinschaftsgrab	0	0	0	0,00
Anonyme Urnengrabstätte	0	0	0	0,00
pflegever. Urnengrabstätte	0	0	0	0,00
pflegever. Erdgrabstätte	0	0	0	0,00
gesamte Beisetzungen	1	1	1	1,00
	2018	2019	2020	Durchschnitt
Nutzung der Feierhalle gesamt	1	1	0	0,67

Tabelle: Beerdigungsstatistik / Nutzung Feierhallen

Grabart	Fläche in m ²	Anzahl Grabstellen	Belegt	Frei	Gesamtfläche in m ²	Fläche belegt	Ruhezeiten
Erdwahlgrabstätte	4,50 m ²	55	34	21	247,50	153	30
Urnenwahlgrabstätte	1,00 m ²	7	2	5	7,00	2	20
Urnengemeinschaftsgrab	0,25 m ²	15	0	15	3,75	0	20
Anonyme Urnengrabstätte	0,25 m ²	15	1	14	3,75	0,25	20
pflegever. Urnengrabstätte	0,50 m ²	8	0	8	4	0	20
pflegever. Erdgrabstätte	4,50 m ²	4	1	3	18,00	4,5	30
gesamt		104	38	66	284,00	159,75	

Tabelle: Grabarten / Fläche

25.01.2021

Gebührensatzung

für den Friedhof Kalübbe der Gemeinde Breesen

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166,179), hat die Gemeindevertretung am 16.02.2021 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
 - b. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

Grabnutzungsgebühren:

1. Benutzung der Feierhalle	zw. 50,00 € - 100,00 €
2. Überlassung einer Erdwahlgrabstätte	522,92 €
3. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte	326,65 €
4. Urnengemeinschaftsgrab/ anonyme Urnenstelle	655,23 €
5. Pflegevereinfachte Urnengrabstelle	446,96 €
6. Pflegevereinfachte Erdwahlgrabstelle	708,09 €
7. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts (laufender Aufwand pro Jahr) :	
• Einzelerdwahlgrabstätte	21,81 €
• Doppelerdwahlgrabstätte	30,54 €
• Urnenwahlgrabstätte	13,09 €

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.11.2018 außer Kraft.

Breesen, 16.02.2021

Klaus Noack
Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung für den
Friedhof Kalübbe der Gemeinde Breesen**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Noack
Bürgermeister